

Einmalige Leistungen gem. § 24 Abs. 3 Nr. 1-3 SGB II

1. Grundsätzliches

Leistungen für die Erstausrüstung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt sind nicht von der Regelleistung umfasst. Sie werden gesondert erbracht.

Der Begriff „Erstausrüstung“ bedarf einer engen Auslegung. Er umfasst die Bedarfe an Bekleidung und Einrichtungsgegenständen, die für eine geordnete normale Haushaltsführung und ein menschenwürdiges Wohnen erforderlich sind. Eine Erstausrüstung ist kein Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf. Ist der Bedarf lediglich auf die übliche Abnutzung zurückzuführen, handelt es sich nicht um eine Erstausrüstung, sondern um Erhaltungsbedarf (Die Möglichkeit einer darlehensweisen Gewährung nach § 24 Abs. 1 SGB II ist zu prüfen).

Die Leistung wird nur auf Antrag und vor Eintritt des Bedarfs als Geldleistung erbracht. Der Bedarf wird in Abhängigkeit vom Antragsumfang durch den Außendienst SGB II überprüft. Die Beschaffung von Gebrauchsgegenständen ist nach ständiger Rechtsprechung zumutbar (u.a. SG Münster S 5 AS 55/07, SG Bremen S 23 AS 877/09).

Bei einer Erstausrüstung für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist im Vorfeld zu prüfen, ob eine Zusicherung gemäß § 22 Abs. 5 SGB II vorliegt oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte (§ 24 Abs. 6 SGB II).

Auszubildende, die gem. § 7 Abs. 5 SGB II von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind haben keinen Anspruch auf die Gewährung von Einmaligen Beihilfen, da es sich hierbei grundsätzlich um typische ausbildungsgeprägte Bedarfe handelt, die mit unter den Leistungsausschluss fallen (Urteil des LSG BaWü vom 18.12.2009, Az: L 12 AS 1702/09; Beschluss des LSB Berlin-Brandenburg vom 16.07.2009).

Kosten einer Wohnungserstausrüstung, die von Frauen während eines Aufenthaltes im Frauenhaus für eine Wohnung beantragt werden, die im Anschluss an den Frauenhausaufenthalt bezogen werden soll, können im Rahmen der Kostenerstattung nach § 36a SGB II beim Träger des früheren Wohnsitzes geltend gemacht werden. Erfasst sind alle Kosten die dem kommunalen Träger am Ort des Frauenhauses während der Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus entstehen.

Damit sind gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II neben den Leistungen nach § 16 a und § 22 SGB II auch Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II, insbesondere die hier relevanten Leistungen für die Erstattung der Wohnung, erfasst. Für den Anspruch auf Erstausrüstung einer Wohnung ergibt sich die örtliche Zuständigkeit des Trägers aus dem Aufenthalt der Leistungsberechtigten bei Antragstellung, nicht aus dem Ort der Wohnung (BSG, B 14 AS 156/11 R).

Der Ermittlungsdienst SGB II ist hinsichtlich des tatsächlichen Bedarfes einer Erstausrüstung zu beauftragen, wenn begründete Zweifel an den Angaben der Antragsteller bestehen oder Informationen auf anderem Wege nicht beschafft werden können (z.B. Erklärung des Vermieters über Vorhandensein / Fehlen einer Küche, von Jalousien etc.).

Der Bedarf ist vor der Leistungserbringung zu ermitteln.

2. Bedarfe im Einzelnen

2.1. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Leistungen für die Erstausrüstung einer Wohnung sind grundsätzlich nur bei erstmaliger Gründung eines eigenen Haushaltes und dem damit verbundenen Einzug in eine eigene Wohnung zu gewähren.

Abweichend von diesem Grundsatz sind Leistungen in besonderen Notsituationen zu erbringen, wenn der Einzug in eine andere Wohnung unbedingt erforderlich ist und aus der vorherigen Wohnung keine Einrichtungsgegenstände mehr vorhanden sind. Derartige Notsituationen können beispielsweise in folgenden Fällen gegeben sein:

- nach einem Wohnungsbrand, falls keine Hausratsversicherung besteht, die den Schaden ersetzt
- bei notwendigem Neubezug einer Wohnung nach einem Aufenthalt im Frauenhaus oder einer Obdachlosenunterkunft
- nach Haftentlassung, wenn die bisherige Wohnung nicht aufrechterhalten wurde und Möbel nicht eingelagert werden konnten
- bei Trennung oder Scheidung, wobei davon auszugehen ist, dass bei einer Scheidung oder Trennung von Partnern grundsätzlich eine Aufteilung des Vermögens anzunehmen ist, so dass nur eine anteilige Gewährung gegen Nachweis möglich ist. Bei einem hinzuziehenden Partner ist davon auszugehen, dass die Wohnung bereits über eine Ausstattung verfügt.

Ersatzbeschaffungen an Möbeln bzw. Haushaltsgeräten (z.B. bei Defekt, alt, unmodern) bzw. Reparaturen an vorhandenen Haushaltsgeräten fallen nicht unter den Begriff Erstausrüstung und sind daher mit den Regelbedarfen abgegolten.

In diesen Fällen kann unter den Voraussetzungen des § 24 I SGB II lediglich ein Darlehen gewährt werden. Einer Erstausrüstung kommt es hingegen gleich, wenn die vorhandenen Ausstattungsgegenstände allein durch einen vom Grundsicherungsträger veranlassten Umzug in eine angemessene Wohnung unbrauchbar werden (Urteil des BSG vom 02.07.2009, Az: B 4 AS 77/08 R).

2.1.1. Jugendbett

Ein **Jugendbett** ist eine erstmalige Anschaffung und dem Grunde nach angemessen, wenn das Kind zum ersten Mal in seinem Leben ein größeres Bett benötigt (BSG: Urt. v. 23.05.2013, Az. B 4 AS 79/12 R). Das bedeutet, dass das Kind dem sog. „Gitterbett“ entwachsen sein muss und erstmals in seinem Leben ein seiner Körpergröße angepasstes größeres Bett benötigt. Für ein angemessenes Jugendbett wird der Wert für ein Bett 90 x 200 cm in Höhe von 69,00 € zugrunde gelegt.

Verfügt das Kind bereits bei Antragsstellung über ein „Jugendbett“ und entspricht es etwa in der Pubertät nicht mehr seinen geschmacklichen Vorstellungen, dann handelt es sich um eine Ersatzbeschaffung.

2.1.2. Fernsehgerät

Ein Fernsehgerät gehört nicht zum Leistungsumfang der einmaligen Bedarfe. Ein Fernsehgerät ist weder ein Einrichtungsgegenstand noch ein Haushaltsgerät und ist nicht notwendig. Nach Definition des Bundessozialgerichts (Urteil: B 14 AS 75/10 R) ist ein Fernsehgerät ein Konsumgegenstand, welches grundsätzlich der Sicherstellung von Freizeit, Informations- und Unterhaltungsbedürfnis-

§ 24 Abs. 3 SGB II – Einmalige Leistungen

sen dient und somit aus der Regelleistung zu finanzieren ist. Je nach begründetem Einzelfall kann eine darlehensweise Kostenübernahme gem. § 24 Abs. 1 SGB II erfolgen.

2.1.3. Transportkosten

Für den Transport anfallende Kosten sind nur bei nachgewiesener Unabweisbarkeit zu übernehmen.

Bsp.: Alleinerziehende ohne Führerschein und ohne Helfer aus dem Freundes- und Bekanntenkreis

2.2. Verfahren bei Beantragung einzelner Gegenstände:

Die Werte bilden ein ständig verfügbares Angebot von ortsansässigen Geschäften ohne Berücksichtigung von Sonderangeboten ab. Die Werte werden mindestens einmal pro Jahr aktualisiert.

Sofern nur einzelne Gegenstände beantragt werden oder nur einzelne Gegenstände gewährt werden können (z.B. weil schon einmal eine Teil-Erstausrüstung gewährt wurde oder weil der Ermittlungsdienst festgestellt hat, dass bereits Gegenstände vorhanden sind) gelten die folgenden Einzelpreise:

Einzelne Einrichtungsgegenstände	Differenzierung nach Haushaltsgröße	Preis in €
Küchentisch	bis 3 Personen	29,00 €
Küchentisch	ab 4 Personen	69,00 €
Stuhl	je Person	15,00 €
Hängeschränk 50 cm	bis 3 Personen	25,00 €
Hängeschränk 100 cm	ab 4 Personen	30,00 €
Unterschrank 50 cm ¹	bis 3 Personen	45,00 €
Unterschrank 100 cm	ab 4 Personen	50,00 €
Spüle mit Unterschrank	ab 1 Person	120,00 €
Armatür	ab 1 Person	22,00 €
Kühlschränk ²	ab 1 Person	99,00 €
Standherd	ab 2 Personen	199,00 €
Doppelkochplatte	bei 1 Person	29,00 €
Miniofen	bei 1 Person	25,00 €
Couch 3 Sitzer	ab 2 Personen	269,00 €
Sessel	1 Person	49,00 €
Wohnzimmerschränk	ab 1 Person	99,00 €
Wohnzimmertisch	ab 1 Person	29,00 €
Bett 90 cm x 200 cm	ab 1 Person	69,00 €
Lattenrost	je Person	29,00 €
Matratze	je Person	50,00 €
Kleiderschränk 2-türig	je Person	39,00 €

¹ Ab 5 Personen zusätzlich

² Ab 5 Personen doppelter Betrag

§ 24 Abs. 3 SGB II – Einmalige Leistungen

Kleiderhaken	je Person	2,00 €
Garderobenständer	ab 5 Personen	10,00 €
Spiegel	ab 1 Person	10,00 €
Duschvorhang	ab 1 Person	4,00 €
Duschvorhangbefestigung	ab 1 Person	15,00 €
Wäscheständer	ab 1 Person	8,00 €
Waschtisch Unterschrank	ab 1 Person	10,00 €
Staubsauger	nach Bedarf	30,00 €
Handtuch	je Person 2 Stück	2,80 €
Bügeleisen	ab 1 Person	7,00 €
Oberbett	je Person	18,00 €
Kopfkissen	je Person	6,00 €
Bettwäsche	je Person 2 Stück	5,00 €
Spannbetttuch	je Person 2 Stück	2,50 €
Waschmaschine	ab 1 Person	199,00 €
Lampe	nach Bedarf	6,00 €
Schlaufenschal	nach Bedarf	4,00 €
Scheibengardine	nach Bedarf	3,00 €
Gardinenstange (ausziehbar) 40-70 cm	nach Bedarf	2,00 €
Gardinenstange (ausziehbar) 80-140 cm	nach Bedarf	3,00 €
Raffrollo 60 x 160	nach Bedarf	10,00 €
Raffrollo 80 x 160	nach Bedarf	13,00 €
Raffrollo 100 x 160	nach Bedarf	15,00 €

HAUSHALTPAUSCHALE

Für die erste Person	60,00 €
Für jede weitere Person	12,00 €

2.3. Verfahren bei Beantragung einer kompletten Erstausrüstung

Es erfolgt für die Wohnungserstausrüstung eine Pauschalierung, wenn der/ die Leistungsempfänger/in eine einmalige Beihilfe für eine **komplette** Erstausrüstung oder aber die Beihilfe für ein komplettes einzelnes Zimmer beantragt. Die Beantragung einer kompletten Erstausrüstung wird in der Regel aber eher selten der Fall sein.

Eine Fallkonstellation wäre ein **Zuzug aus dem Ausland**. Bei Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, dass der Hausstand nicht mehr vorhanden bzw. nur mit unverhältnismäßigen Kosten zu überführen gewesen wäre.

Liegt ein solcher Antrag vor, ist wie in jedem anderen Fall auch, zunächst der Bedarf zu ermitteln.

§ 24 Abs. 3 SGB II – Einmalige Leistungen

Eine pauschale Erbringung der Leistung ist nicht vorgesehen. Können die Leistungsberechtigten nachweisen, dass ihnen der Bedarf durch den Zuzug entstanden ist, ist eine Gewährung grundsätzlich möglich.

Der Umfang und die Höhe der Leistungen für die Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten werden wie folgt als Pauschale festgelegt:

	Einzelperson	Einzelperson+ Kind	Einzelperson+ 2 Kinder	Paar	Paar + Kind	Paar + 2 Kinder	Paar + 3 Kinder
Küche	409,00 €	569,00 €	584,00 €	569,00 €	584,00 €	649,00 €	808,00 €
Wohnzimmer	177,00 €	397,00 €	397,00 €	397,00 €	397,00 €	446,00 €	495,00 €
Schlafzimmer	187,00 €	374,00 €	561,00 €	374,00 €	561,00 €	568,00 €	935,00 €
Kleinmöbel	49,00 €	51,00 €	51,00 €	51,00 €	51,00 €	53,00 €	57,00 €
Wohnungszubehör	52,00 €	97,00 €	142,00 €	97,00 €	142,00 €	187,00 €	232,00 €
Waschmaschine	199,00 €	199,00 €	199,00 €	199,00 €	199,00 €	199,00 €	199,00 €
Haushaltspauschale	60,00 €	72,00 €	84,00 €	72,00 €	84,00 €	96,00 €	108,00 €
Max. zu gewährender Betrag	1133,00 €	1759,00 €	2018,00 €	1759,00 €	2018,00 €	2198,00 €	2836,00 €

Erläuterung der Tabelle:

- **Einzelperson**

Bei einer Einzelperson können je nach Zuschnitt der Wohnung (Bsp. 1-Zimmer-Appartement oder 2 Zimmer - Wohnung) eine Schlafcouch **oder** ein Bett und ein Sessel gewährt werden. Statt eines Standherdes werden lediglich **zwei Kochplatten und ein Miniofen** gewährt.

- **Einzelperson + Kind/er**

In diesen Fällen handelt es sich um Alleinerziehende Mütter oder Väter mit Kind/ Kindern.

- **Paar**

Es werden die Beträge für ein Bett (90 cm X 200 cm) und ein Kleiderschrank (2-türig) in doppelter Höhe erbracht.

- **Paar + Kind/er**

Die Beträge des Schlafzimmers beinhalten neben der Einrichtung der Eltern auch die Einrichtung der Kinder (ab Spalte 3). Statt eines Doppelbettes sind zwei Einzelbetten für die Eltern vorgesehen.

- **Kleinmöbel**

Erfasst sind Garderobenhaken/-ständer, Spiegel, Duschvorhang/-befestigung, Wäscheständer und Waschbeckenunterschrank.

- **Wohnungszubehör**

Unter Wohnungszubehör befinden sich die Beträge für Handtücher, Oberbetten, Kopfkissen, Bettwäsche und Spannbetttuch sowie ein Bügeleisen.

§ 24 Abs. 3 SGB II – Einmalige Leistungen

Diese Beträge gelten auch bei der Gewährung von Darlehen gem. § 24 Abs. 1 SGB II für die Ersatzbeschaffung von Möbeln, Haushaltsgeräten u.a.

2.4. Erstausrüstung für Bekleidung

Leistungen für Bekleidung sind grundsätzlich mit den Regelbedarfen abgegolten.

Gesonderte Leistungen für notwendige Bekleidung werden nur erbracht, wenn plötzlich und kurzfristig im großen Umfang neue Bekleidung benötigt wird, die ursprünglich nicht (Geburt, Schwangerschaft) oder nur unzureichend vorhanden war (Haftentlassung, Obdachlosigkeit) oder komplett verloren gegangen ist (z.B. durch Wohnungsbrand) - Beschluss des SG Lüneburg vom 05.04.2006, Az.: S 25 AS 343/06 ER.

Ein Bedarf an Kleidung anlässlich einer Konfirmation, Hochzeit, Taufe etc. fällt nicht unter § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II (gegebenenfalls als Darlehen).

Die Erstausrüstung für Bekleidung stellt eine Grundausrüstung dar und ist so bemessen, dass ein mehrfaches Wechseln der Kleidung innerhalb einer Woche möglich ist, zumal infolge von Krankheiten, Schwäche, Unfall, Arztbesuch oder Teilhabe an kulturellen Veranstaltungen ein zusätzliches Wechselerfordernis eintreten kann.

Ersatzbeschaffungen sind allerdings in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen. Regelmäßig wiederkehrende, notwendige Bedarfe sind aus der Regelleistung (§ 20 SGB II) zu bestreiten.

Für oben genannte Bedarfssituationen können auf Antrag folgende Beträge je nach Bedarf berücksichtigt werden:

Herren	Preis	Anzahl	Zu gewährender Betrag
Unterhemd	12,00 € (5 er Pack)	1	12,00 €
Unterhose	5,99 € (3 er Pack)	3	18,00 €
Socken	9,00 € (7 er Pack)	2	18,00 €
Nachtwäsche	9,99 €	2	20,00 €
Pullover	15,00 €	2	30,00 €
T-Shirt	9,99 €	3	30,00 €
Hemd	9,99 €	1	10,00 €
Hose	15,99 €	2	32,00 €
Schuhe	25,00 €	2	50,00 €
Sommerjacke	29,99 €	1	30,00 €
Winterjacke	39,99 €	1	40,00 €
Mütze	9,00 €	1	9,00 €
Schal	7,99 €	1	8,00 €

§ 24 Abs. 3 SGB II – Einmalige Leistungen

Damen	Preis	Anzahl	Zu gewährender Betrag
BH	9,00 €	2	18,00 €
Unterhemd	12,99 € (3 er Pack)	2	26,00 €
Unterhose	5,99 € (3 er Pack)	3	18,00 €
Socken	5,99 € (3 er Pack)	2	12,00 €
Nachtwäsche	12,00 €	2	24,00 €
Pullover	12,00 €	2	24,00 €
T-Shirt	4,50 €	2	9,00 €
Bluse	9,00 €	1	9,00 €
Rock	15,00 €	1	15,00 €
Hose	9,00 €	2	18,00 €
Schuhe	19,00 €	2	38,00 €
Sommerjacke	25,00 €	1	25,00 €
Winterjacke	29,00 €	1	29,00 €
Mütze	7,99 €	1	8,00 €
Schal	7,00 €	1	7,00 €
Jungen 0-3 Jahre	Preis	Anzahl	Zu gewährender Betrag
Unterhemd	5,00 €	6	30,00 €
Unterhose	5,00 €	7	35,00 €
Socken	5,99 € (3 er Pack)	2	12,00 €
Nachtwäsche	9,00 €	2	18,00 €
Pullover	4,99 €	2	10,00 €
T-Shirt	6,00 €	3	18,00 €
Hose	9,95 €	2	20,00 €
Sommerjacke	19,00 €	1	19,00 €
Winterjacke	29,00 €	1	29,00 €
Mütze	8,99 €	1	9,00 €
Schal	7,99 €	1	8,00 €
Jogginghose	9,99 € (2er Pack)	1	10,00 €
Schuhe	12,99 €	2	26,00 €

§ 24 Abs. 3 SGB II – Einmalige Leistungen

Badehose	5,00 €	1	5,00 €
Jungen 4-8 Jahre	Preis	Anzahl	Zu gewährender Betrag
Unterhemd	7,00 € (2 er Pack)	3	21,00 €
Unterhose	7,00 € (3 er Pack)	3	21,00 €
Socken	6,00 € (5 er Pack)	2	12,00 €
Nachtwäsche	9,99 €	2	20,00 €
Pullover	7,99 €	3	24,00 €
Hemd	9,00 €	1	9,00 €
T-Shirt	4,00 €	3	12,00 €
Hose	9,99 €	2	20,00 €
Sommerjacke	19,00 €	1	19,00 €
Winterjacke	29,00 €	1	29,00 €
Mütze	9,99 €	1	10,00 €
Schal	9,00 €	1	9,00 €
Jogginghose	9,00 €	1	9,00 €
Schuhe	29,00 €	2	58,00 €
Turnschuhe mit heller Sohle	19,00 €	1	19,00 €
Badehose	5,99 €	1	6,00 €
Jungen 9 - 15 Jahre	Preis	Anzahl	Zu gewährender Betrag
Unterhemd	7,00 € (2er Pack)	3	21,00 €
Unterhose	7,00 € (3 er Pack)	3	21,00 €
Socken	6,00 € (5er Pack)	2	12,00 €
Nachtwäsche	12,00 €	2	24,00 €
Pullover	9,99 €	2	20,00 €
Hemd	9,00 €	1	9,00 €
T-Shirt	4,00 €	3	12,00 €
Hose	15,99 €	2	32,00 €
Sommerjacke	19,95 €	1	20,00 €
Winterjacke	24,99 €	1	25,00 €

§ 24 Abs. 3 SGB II – Einmalige Leistungen

Mütze	9,00 €	1	9,00 €
Schal	9,99 €	1	10,00 €
Jogginghose	9,00 €	1	9,00 €
Schuhe	29,00 €	2	58,00 €
Turnschuhe mit heller Sohle	9,99 €	1	10,00 €
Badehose	7,00 €	1	7,00 €
Mädchen 0- 3 Jahre	Preis	Anzahl	Zu gewährender Betrag
Unterhemd	5,00 €	6	30,00 €
Unterhose	5,00 €	7	35,00 €
Socken	5,99 € (3er pack)	2	12,00 €
Nachtwäsche	9,00 €	2	18,00 €
Pullover	4,99 €	2	10,00 €
T-Shirt	5,00 €	3	15,00 €
Hose/Rock	9,00 €	2	27,00 €
Sommerjacke	19,00 €	1	19,00 €
Winterjacke	29,00 €	1	29,00 €
Mütze	7,99 €	1	8,00 €
Schal	6,99 €	1	7,00 €
Jogginghose	9,99 € (2er Pack)	1	10,00 €
Schuhe	12,99 €	2	26,00 €
Badeanzug	5,00 €	1	5,00 €
Mädchen 4 - 8 Jahre	Preis	Anzahl	Zu gewährender Betrag
Unterhemd	7,00 € (2er pack)	3	21,00 €
Unterhose	7,00 € (3er Pack)	4	28,00 €
Socken	6,00 € (5er Pack)	2	12,00 €
Nachtwäsche	12,00 €	2	24,00 €
Pullover	7,99 €	2	16,00 €
Bluse/T-Shirt	7,00 €	3	21,00 €
Hose/Rock	9,99 €	2	20,00 €

§ 24 Abs. 3 SGB II – Einmalige Leistungen

Sommerjacke	19,95 €	1	20,00 €
Winterjacke	29,00 €	1	29,00 €
Mütze	9,00 €	1	9,00 €
Schal	6,99 €	1	7,00 €
Jogginghose	6,99 €	1	7,00 €
Schuhe	25,00 €	2	50,00 €
Turnschuhe mit heller Sohle	19,00 €	1	19,00 €
Badeanzug	7,00 €	1	7,00 €
Mädchen 9 - 15 Jahre	Preis	Anzahl	Zu gewährender Betrag
Unterhemd	7,00 € (2er Pack)	3	21,00 €
Unterhose	7,00 € (3er Pack)	4	28,00 €
Socken	6,00 € (5er Pack)	2	12,00 €
Nachtwäsche	12,00 €	2	24,00 €
Pullover	9,99 €	2	20,00 €
Bluse/T-Shirt	9,00 €	3	27,00 €
Hose/Rock	15,00 €	2	30,00 €
Sommerjacke	19,00 €	1	19,00 €
Winterjacke	39,00 €	1	39,00 €
Mütze	9,00 €	1	9,00 €
Schal	9,99 €	1	10,00 €
Jogginghose	9,00 €	1	9,00 €
Schuhe	29,00 €	2	58,00 €
Turnschuhe mit heller Sohle	9,99 €	1	10,00 €
Badeanzug	12,00 €	1	12,00 €

2.5 Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt

Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt werden als Geldleistung in Form von Pauschalbeträgen erbracht. Die Erstaussstattung des Neugeborenen wird im Einzelfall als Geldleistung je nach Ergebnis der Bedarfsermittlung erbracht.

2.5.1 Ermittlung des Bedarfs

Bei der Gewährung der benötigten Bedarfsgegenstände ist bei einer **zeitlichen Nähe von aufeinander folgenden Geburten** darauf abzustellen, ob zum einen das zuvor geborene Kind – entsprechend seinem Alter – auf die Benutzung der nachstehend aufgeführten Gegenstände nicht mehr zwingend angewiesen ist und zum anderen, ob diese Dinge im Haushalt noch vorhanden sind.

Es ist zu prüfen, ob die beantragten Gegenstände noch von der früheren Geburt (Schwangerschaftsbekleidung) oder von den älteren Geschwistern (Säuglingsbekleidung/Ausstattung bei Geburt) vorhanden sind.

Bei **Geburt des ersten Kindes** sind die Einzel-Pauschalen daher **in voller Höhe** zu gewähren.

Liegt die **Geburt des nächstälteren Kindes nicht mehr als zwei Jahre** zurück, darf davon ausgegangen werden, dass Schwangerschaftsbekleidung, Kinderwagen usw. sowie die Erstausrüstung noch vorhanden ist.

Für den Ergänzungsbedarf sind lediglich **30 % der Pauschale** für die Säuglingserstausrüstung und Schwangerschaftsbekleidung zu bewilligen.

Liegt die **Geburt des nächstälteren Kindes nicht mehr als drei Jahre** zurück, ist für Ergänzungsbedarf **50 % der Pauschale** zu bewilligen. Liegt die **Geburt des nächstälteren Kindes mehr als drei Jahre** zurück, sind die Pauschalen nach ermitteltem Bedarf in der Regel **wieder in voller Höhe** zu gewähren.

Hierzu sind die Antragssteller zu befragen und eine schriftliche Erklärung zu verlangen oder bei persönlicher Vorsprache eine Niederschrift zu fertigen.

2.5.2 Zeitpunkt der Bedarfsentstehung und Leistungserbringung

Eltern bzw. Mütter eines zu erwartenden Kindes können den Bedarf auf eine Erstlingserstausrüstung bereits vor der Geburt geltend machen, da sie rechtzeitig in der Lage sein müssen, dem Kind die erforderliche Pflege zu kommen zulassen. Für eine angemessene Ausstattung der Neugeborenen wird bei rechtzeitiger Antragstellung eine einmalige Beihilfe gewährt.

Bei Bedarf ist einer werdenden Mutter auf Antrag ab dem 4. Schwangerschaftsmonat eine einmalige Leistung zur Beschaffung von Umstandsbekleidung in Form einer Pauschale zu gewähren. Als Nachweis für die bestehende Schwangerschaft ist der Mutterpass vorzulegen.

Die Auszahlung der Leistungen für die Säuglingsbekleidung in Form einer Pauschale und die Ausstattung mit Möbeln je nach Bedarf für das Neugeborene erfolgt ab Beginn des 8. Schwangerschaftsmonats ausgehend von dem aus dem Mutterpass hervorgehenden voraussichtlichen Entbindungstermin.

Nach der Geburt des Kindes ist vom Leistungsempfänger ein entsprechender Geburtsnachweis zu erbringen.

Kommt es nach Auszahlung der Hilfen zu einer **Fehl- oder Todgeburt**, sind die gewährten Beihilfen nicht zurück zu fordern. Es ist im Zweifelsfall davon auszugehen, dass die Mittel zweckentsprechend verbraucht wurden. Insoweit trägt der Leistungsträger das Risiko des frühen Auszahlungstermins.

§ 24 Abs. 3 SGB II – Einmalige Leistungen

2.5.3. Höhe und Inhalt der Pauschale für die Schwangerschafts-/ Säuglingsbekleidung

Die **Schwangerschaftspauschale** wird in Höhe von **260,00 Euro** erbracht. Sie beinhaltet folgende Kleidungsstücke:

Zwei T-Shirts, eine Bluse, zwei Pullover, zwei Hosen (mit elastischem Bund), eine Sommerjacke, eine Winterjacke, ein Nachthemd, einen BH, zwei Still-BH's und zwei Einlagen, sechs Slips und drei Unterhemden.

Die einmalige Leistung zur Beschaffung von Säuglingsbekleidung wird in Form einer **Pauschale in Höhe von 165,00 Euro** erbracht.

Diese beinhaltet folgende Bekleidungsstücke:

Sieben Bodys, drei Strampler, fünf Langarmshirts, drei T-Shirts, eine Jacke, eine Mütze, fünf Paar Socken, einen Schlafsack, drei Schlafanzüge, fünf Strumpfhosen.

Bei einer **Mehrlingsgeburt** wird die Pauschale in entsprechender Anzahl der Baby x 165,00 € erbracht, bei Zwillingen z.B. **in Höhe von 330,00 Euro**.

Geburt des ersten Kindes:	Gewährung der Pauschale für Schwangerschafts-/Säuglingsbekleidung in voller Höhe → 260,00 € und 165,00 € Möbelausstattung auf Antrag ggf. auch in voller Höhe
Geburt des nächstälteren Kindes liegt nicht länger als 2 Jahre zurück:	Gewährung für Schwangerschafts-/Säuglingsbekleidung 30 % der Pauschale → 78,00 € und 49,50 € Möbelausstattung: Bedarf genau zu ermitteln
Geburt des nächstälteren Kindes liegt nicht länger als 3 Jahre zurück	Gewährung für Schwangerschaft-/Säuglingsbekleidung 50% der Pauschale → 130,00 € und 82,50 € Möbelerausstattung: Bedarf genau zu ermitteln
Geburt des nächstälteren Kindes über 3 Jahre zurück:	Gewährung der Pauschale für Schwangerschafts-/Säuglingsbekleidung in voller Höhe → 165,00 € Möbelausstattung auf Antrag ggf. auch in voller Höhe

2.5.4. Erstausrüstung des Neugeborenen

Gem. § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II kann eine komplette Babyerstausrüstung als einmalige Leistung übernommen werden.

Zwar haben die Eltern bzw. das Elternteil in der Regel bereits eine ausgestattete Wohnung, diese ist jedoch nur auf den Bedarf der bisher in der Wohnung lebenden Personen zugeschnitten. Wie in den zuvor genannten Situationen fehlt es auch bei der Geburt eines Kindes an dessen Wohnungsausstattung, die an seinem besonderen Bedarf orientiert ist.

Infolgedessen sind Einrichtungsgegenstände wie z.B. ein Kinderbett mit Lattenrost, Matratze und Decke; ein Kinderwagen; eine Wickelaufgabe; ein Kinderhochstuhl; eine Babybadewanne und ein Laufstall (vgl SG Dresden 29. 5. 2006, S 23 AS 802/06 ER; LSG Berlin-Brandenburg 3. 3. 2006, L 10 B 106/06 AS ER; LSG Rheinland-Pfalz 12. 7. 2005, L 3 ER 45/05 AS; SG Speyer 14. 6. 2005, S 16 ER 100/05 AS; SG Hannover 13. 4. 2005, S 46 AS 62/05; vgl auch Rothkegel in Gagel, § 23 SGB II RdNr 67 ff, Stand 9/2007) zu gewähren.

Auf Antrag und nach erfolgter Bedarfsermittlung können für die nachfolgend aufgeführten Gegenstände folgende Pauschalbeträge gewährt werden:

§ 24 Abs. 3 SGB II – Einmalige Leistungen

Gegenstand	Preis	Anzahl	Auszahlungsbetrag
Kinderbett inkl. Lattenrost (70 x 140)	89,99 €	1	90,00 €
Matratze	39,00 €	1	39,00 €
Oberbett + Kopfkissen	14,90 €	1	15,00 €
Bettwäsche	9,99 €	2	20,00 €
Spannbetttuch	5,99 €	2	12,00 €
Kinderwagen <u>oder</u>	119,99 €	1	120,00 €
Zwillingskinderwagen	169,00 €	1	170,00 €
Windeleimer	9,99 €	1	10,00 €
Kinderbadewanne	9,99 €	1	10,00 €
Wickelaufgabe	14,99 €	1	15,00 €
Fläschchen	1,99€	4	8,00 €
Sauger	2,49 € (2 er Pack)	2	5,00 €
Badethermometer	2,49 €	1	2,50 €
Schnuller	2,99 €	3	9,00 €
Kamm + Bürste	3,50 €	1	3,50 €
Lätzchen	6,99 € (7 er Pack)	1	7,00 €
Mullwindel	6,99 € (3 er Pack)	2	14,00 €
Badetuch mit Kapuze	5,99 €	1	6,00 €
Flaschenbürste	2,99 €	1	3,00 €
Regenschutz für den Kinderwagen	8,99 €	1	9,00 €
Hochstuhl	29,99 €	1	30,00 €
Laufstall	69,99 €	1	70,00 €

Die Liste hat abschließenden Charakter, d.h. dass Leistungen für weitere Gegenstände regelmäßig nicht gewährt werden. Insbesondere zählt ein **Wickeltisch** oder ein **Schrank nicht** zur erforderlichen **Erstausrüstung**, da die bestehende Einrichtung entsprechend genutzt werden kann.

Zu beachten ist, dass der Bedarf an bestimmten Gegenständen nicht schon mit Geburt des Kindes, sondern erst mit fortgeschrittenem Alter entsteht (z.B. bei einem Hochstuhl und einem Laufstall). Diese Gegenstände werden erst **ab dem 5. Lebensmonat** erbracht.

2.6 Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Orthopädische Schuhe sowie therapeutische Geräte und Ausrüstungen sind Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V und daher **vorrangig durch die Krankenkasse** zu erbringen.

Aus diesem Grund beschränkt sich der **Leistungsanspruch lediglich** auf die Anschaffung (**Eigenanteil**) und Reparatur orthopädischer Schuhe sowie auf die Reparatur und Miete therapeutischer Geräte und Ausrüstungen.

§ 24 Abs. 3 SGB II – Einmalige Leistungen

Versicherte einer Krankenkasse haben gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V einen Anspruch auf Hilfsmittel, wenn Sie im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg einer Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen. Dieser Anspruch umfasst nach § 33 Abs. 1 Satz 4 SGB V auch die notwendigen Änderungen, Instandsetzungen, Ersatzbeschaffungen von Hilfsmitteln, die Ausbildung in ihrem Gebrauch und - soweit zum Schutz der Versicherten vor unvermeidbaren gesundheitlichen Risiken erforderlich - die technische Wartung und Kontrolle der Hilfsmittel. Die Einzelheiten zu den therapeutischen Geräten sind in der Hilfsmittelrichtlinie vom 16. Oktober 2008 sowie in dem dazugehörigen Hilfsmittelkatalog geregelt.

Wegen der vorrangigen Leistungspflicht der zuständigen Krankenkassen, Pflegekassen oder Rehabilitationsträger ist vor jeder Entscheidung über einen möglichen Anspruch auf Übernahme der Kosten als einmalige Beihilfe nach § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II die Entscheidung des jeweiligen Leistungsträgers durch den Leistungsberechtigten selbst einzuholen. Insofern sind eingehende Anträge auf Übernahme der entsprechenden Kosten erst nach Vorlage des Leistungsbescheides des zuständigen Leistungsträgers zu bearbeiten. Vom Leistungsberechtigten vorgelegte medizinische Verordnungen sind immer vorrangig vom zuständigen Leistungsträger zu prüfen.

Bei den therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sind gemäß dem Wortlaut des § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II nur die Kosten für die Reparatur und die Miete dieser Geräte und Ausrüstungen durch den Sozialleistungsträger zu übernehmen. **Die Kosten für die Anschaffung der therapeutischen Geräte und Ausrüstungen können vom Sozialleistungsträger nicht übernommen werden. Dies gilt auch dann, wenn die Krankenkasse die Übernahme der Kosten wegen fehlender Voraussetzungen nach § 33 SGB V abgelehnt hat oder aber der Leistungsberechtigte Hilfsmittel gewählt hat, die über das Maß des Notwendigen hinausgehen.**

Vor dem Hintergrund, dass die Krankenkassen, die Pflegekassen und die Rehabilitationsträger neben der Anschaffung auch die Kosten für notwendige Reparaturen, Änderungen, Ersatzbeschaffungen usw. übernehmen, kann hier mit Anträgen auf Kostenübernahmen in der Regel nicht gerechnet werden.

Wählen Versicherte Hilfsmittel oder zusätzliche Leistungen, die über das Maß des Notwendigen hinausgehen, haben sie die Mehrkosten und Folgekosten (u.a. Reparaturen) selbst zu tragen (§ 33 Abs. 1 Satz 5 SGB V).

Nach § 33 Abs. 5 Satz 1 SGB V kann die Krankenkasse die erforderlichen Hilfsmittel dem Versicherten auch leihweise überlassen. Bei einer leihweisen Überlassung der erforderlichen Hilfsmittel trägt die Krankenkasse auch die anfallenden Mietkosten.

Bei orthopädischen Schuhen hingegen ist vom Sozialleistungsträger neben der Reparatur auch die Anschaffung der Schuhe zu zahlen. Wobei nach der Gesetzesbegründung zu § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II hier lediglich auf den vom Leistungsberechtigten zu erbringenden Eigenanteil abgestellt wird und eine vollständige Übernahme der Anschaffungskosten durch den Leistungsträger nicht vorgesehen ist. Da Schuhe Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens sind, erfolgt bei der Leistungsgewährung durch die Krankenkasse eine Berechnung des so genannten Gebrauchsgegenstandsanteils. Dieser Anteil ist von den Versicherten als Eigenanteil zu leisten.

Dieser beträgt bis zu 76,00 € pro Paar.

Da eine Befreiung von diesem Eigenanteil nicht möglich ist, sind diese Kosten vom Sozialleistungsträger als einmalige Beihilfe gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II zu übernehmen.

Kosten für Reparaturen an orthopädischen Schuhen, welche die medizinische Funktionsfähigkeit des Schuhs wiederherstellen, tragen die zuständige Krankenkasse, Pflegekasse oder der zuständige Rehabilitationsträger.

3. Einmalige Beihilfen für Personen, die nicht im laufenden Hilfebezug stehen

Die o.a. Leistungen stehen auch Personen zu, die keinen Anspruch auf laufende Leistungen für die Unterkunft und den Lebensunterhalt haben. Bei diesen Personen ist in jedem Fall das Einkommen des Monats, in dem über die Hilfe entschieden wird, zu berücksichtigen. Darüber hinaus kann das Einkommen berücksichtigt werden, das in einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Entscheidungsmonats erzielt wird.

4. Bemessung der Pauschale

Die Höhe der oben genannten Werte wurde im Landkreis Göttingen auf der Grundlage von Preisen verschiedener Discounter und verschiedenen Preissegmenten ermittelt. Hierbei wurde grundsätzlich nur das ständig verfügbare Sortiment erfasst. Besonders günstige Sonderangebote, die nur zeitweise angeboten werden, blieben unberücksichtigt. Die Werte decken den notwendigen Bedarf von einfacher bis mittlerer Qualität ab.